

**REGLEMENT ÜBER DIE
BESTATTUNGEN AUF DEN FRIEDHÖFEN
ALTSTÄTTEN UND HINTERFORST**

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
A <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
1 Grundsatz	3
B <u>ORGANE</u>	
2 Gemeinderat	3
3 Kommission	4
4 Funktionäre	4
C <u>FRIEDHÖFE UND BESTATTUNGEN</u>	
5 Grabarten	4
6 Bewilligungspflicht	5
D <u>KOSTEN UND GEBÜHREN</u>	
7 Gebührentarif	5
E <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
8 Rechtsmittel	5
9 Strafbestimmungen	6
10 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Altstätten erlässt gestützt auf Art. 18 des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964, der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 26. Juni 1979 sowie Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 1981 als Reglement:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz

Art. 1

Die Friedhöfe unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe Altstätten und Hinterforst.

Für die Führung und den Betrieb des Friedhofes Lüchingen ist der Kath. Kirchenverwaltungsrat Lüchingen und für diejenigen der Klosterfriedhöfe die jeweilige Klostersgemeinschaft bzw. die Grundeigentümer verantwortlich.

B ORGANE

Gemeinderat

Art. 2

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Friedhofreglementes, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Organisation der Bestattungen, Grabmal und Grab-schmuck sowie Aufhebung der Grabstätten;
- c) Erlass und Revision des Gebührentarifs für Friedhöfe und Bestattungen;
- d) Wahl einer Friedhofkommission bestehend aus vier Mitgliedern. Ihr gehören zwei Mitglieder des Gemeinderates, je ein Mitglied des Kath. Kirchenverwaltungsrates Altstätten und der Evang. Kirchenvorsteherschaft Altstätten an;
- e) Wahl der Funktionäre des Bestattungswesens und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;
- f) Beschluss Grabräumungen;
- g) Beschluss Ausbau, Betrieb, Unterhalt und Gestaltung der Friedhöfe Altstätten und Hinterforst;
- h) Auftragserteilung Vertragsabschluss Sarglieferant, Leichen-wagenführer und Grabkreuze.

Art. 3

Kommission

Der Friedhofkommission stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Antragstellung zu den in Art. 2 lit. a – h enthaltenen Befugnissen;
- b) Überwachung der Friedhöfe Altstätten und Hinterforst;
- c) Antragstellung Voranschlag und Investitionen zuhanden des Gemeinderates;
- d) Bewilligung oder Ablehnung Grabmal.

Art. 4

Funktionäre

Funktionäre des Bestattungswesen sind:

- a) Zivilstandsamt

Dem Zivilstandsamt obliegt der Vollzug dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen.

Das Zivilstandsamt bearbeitet mit dem Aktuar der Friedhofkommission sämtliche Angelegenheiten des Bestattungswesens und stellt der Friedhofkommission bzw. dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

- b) Totengräber

Mitarbeiter des Bauamtes üben die Funktion von Totengräber gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschreibung aus.

- c) Friedhofgärtner

Die Friedhofgärtner besorgen den Unterhalt der Friedhöfe Altstätten und Hinterforst gemäss Auftrag / Werkvertrag.

- d) Sarglieferant

- e) Leichenwagenfahrer

C FRIEDHÖFE UND BESTATTUNGENArt. 5

Grabarten

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

In Altstätten

- a) Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 7. Altersjahr
- b) Erdbestattungsgrab für Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr
- c) Erdbestattungs- und Urnen-Familiengrab
- d) Urnenreihengrab

- e) Urnennischen im Freien
- f) Urnennischen im Gebäude
- g) Urnenhof
- h) Gemeinschaftsgrab
- i) Priestergrab

In Hinterforst

- a) Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 7. Altersjahr
- b) Erdbestattungsgrab für Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr
- c) Erdbestattungs- und Urnen-Familiengrab
- d) Urnenreihengrab

Bewilligungspflicht

Art. 6

Die Errichtung eines Grabmales bedarf der Bewilligung der Friedhofskommission.

Das Prüfungsverfahren umfasst Form, Material, Bearbeitung und Beschriftung des Grabmales.

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

D KOSTEN UND GEBÜHREN

Gebührentarif

Art. 7

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Gebühren werden erhoben, soweit gesetzlich nicht Kostenfreiheit vorgesehen ist.

Der Eintrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in angemessenem Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel

Art. 8

Gegen Verfügungen unterer Instanzen der Gemeinde kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Justiz- und Polizeidepartement erhoben werden.

Rekurse gegen Gebühren sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Art. 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

Es ersetzt das Friedhofreglement vom 20. Juni 1983.

9450 Altstätten, 23. Juni 1997

Gemeinderat Altstätten

Der Gemeindammann
J. Signer

Der Gemeinderatsschreiber
R. Haller

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 36 des Gemeindegesetzes sowie Art. 14 der Gemeindeordnung dem **fakultativen Referendum**.

Referendumsfrist vom 4. Juli 1997 bis 1. September 1997

Genehmigung Kanton

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 8. September 1997

**Justiz- und Polizeidepartement
des Kantons St. Gallen**

Der Vorsteher:

H. Rohrer